



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.60 RRB 1940/0520**
Titel **Straßen.**
Datum 07.03.1940
P. 185

[p. 185] Die Inangriffnahme des Ausbaues der oberen Bremgartenstraße (I. Klasse Nr. 2, Hauptverkehrsstraße K) zwischen Reppischhof und Kantonsgrenze in Dietikon sollte ursprünglich im Herbst 1939 erfolgen. Aus diesem Grunde wurden damals die Verhandlungen über den Landerwerb eingeleitet. Da mit einigen Abtretungspflichtigen eine Einigung wegen zu hoher Entschädigungsforderungen nicht möglich war, ordnete die Baudirektion mit Verfügung Nr. 846 vom 12. Oktober 1939, gestützt auf die vom Regierungsrat am 24. August 1939 genehmigten Baulinien, die öffentliche Auflage der Expropriationspläne an. Die Ausschreibung erfolgte in den Lokalblättern, sowie im Amtsblatt Nr. 84 vom 20. Oktober 1939.

Während in der folgenden Einigungsverhandlung mit der Holzkorporation Dietikon und verschiedenen Flurwegeigentümern Verständigungen erzielt werden konnten, mußte in den Fällen Gebr. Scheller und E. Voegeli mit Verfügung Nr. 932 vom 8. Dezember 1939 das Schätzungsverfahren eingeleitet werden. Die Baudirektion ließ sich in diesem Verfahren durch Rechtsanwalt Dr. A. Züblin, in Zürich, vertreten.

Mit Entscheid vom 16. Februar 1940 wies die Schätzungskommission I die Forderung der Gebr. Scheller von Fr. 35 000, die nachträglich auf Fr. 12 000 reduziert worden war, ab und setzte die Entschädigung für zirka 4000 m² abzutretendes Land auf Fr. l/m² fest. Desgleichen verpflichtete sie E. Voegeli, die Expropriationsobjekte gegen einen Betrag von total Fr. 2910 abzutreten, während die Forderung des Expropriaten Fr. 5180 betrug.

Der Entscheid der Schätzungskommission kann seitens des Staates in vollem Umfange angenommen werden. Es ist aber damit zu rechnen, daß die Expropriaten Einsprache erheben werden. Da der Streitwert ein Mehrfaches von Fr. 500 beträgt, ist für die Durchführung des Verfahrens vor Obergericht nach § 36 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen eine Vollmachterteilung des Regierungsrates an die Baudirektion erforderlich.

Außerdem hat der Expropriant binnen 14 Tagen nach Empfang des Schätzungsentscheides zu erklären, ob er auf der verlangten Abtretung verharren wolle. Im Falle Stillschweigens würde letzteres angenommen (§ 44 Abtretungsgesetz). Diese Frage ist deshalb von Bedeutung, weil die Ausführung des Projektes vorläufig zurückgestellt wurde und die Genehmigung durch die zuständigen Behörden noch nicht erfolgt ist. Voraussichtlich wird aber der Ausbau im Verlaufe dieses Jahres erfolgen, sodaß der Erwerb des Abtretungsareals empfohlen werden muß.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:



I. Die Baudirektion wird ermächtigt, den Grunderwerb für den Ausbau der obern Bremgartenstraße, zwischen Reppischhof und der Kantonsgrenze, in Dietikon, sowie die erforderlichen Expropriationsprozesse durchzuführen und Prozeßvollmachten an Dritte zu erteilen.

II. Mitteilung an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]